

**Wahlordnung  
für die Wahl eines Senioren-/Seniorinnenbeirates  
der Stadt Kerpen  
vom 23.06.2009**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Wahlordnung für die Wahl eines Senioren-/Seniorinnenbeirates der Stadt Kerpen beschlossen:

**§ 1  
Grundlagen**

Die Stadt Kerpen richtet zur fachlichen Mitwirkung älterer Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Senioren-/Seniorinnenbeirat nach Maßgabe dieser Wahlordnung ein.

**§ 2  
Zusammensetzung des Senioren-/Seniorinnenbeirates**

Dem Senioren-/Seniorinnenbeirat gehören aus nachstehenden Stadtbezirken/Stadtteilen an:

- |                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| I. Kerpen/Mödrath/Langenich    | 3 Seniorenvertreter/innen |
| II. Türnich/Balkhausen/Brüggen | 3 Seniorenvertreter/innen |
| III. Blatzheim/Buir/Manheim    |                           |
| a. Blatzheim                   | 1 Seniorenvertreter/in    |
| b. Buir                        | 1 Seniorenvertreter/in    |
| c. Manheim                     | 1 Seniorenvertreter/in    |
| IV. Horrem/Neu-Bottenbroich    | 3 Seniorenvertreter/in    |
| V. Sindorf                     | 3 Seniorenvertreter/in    |

**§ 3  
Wahlrecht**

1. Die Seniorenvertreter/innen werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Stadtbezirke I, II, IV, V bilden jeweils einen Wahlkreis.  
Der Stadtbezirk III gliedert sich in die Wahlkreise:
  - a. Stadtteil Blatzheim
  - b. Stadtteil Buir
  - c. Stadtteil Manheim.

3. Das Stimmrecht wird durch Briefwahl ausgeübt.
4. Wahlberechtigt und wählbar ist jede/r Kerpener Bürger/in im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der/die am Wahltag:
  - 4.1 das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - 4.2 seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im jeweiligen Wahlkreis gemeldet ist.
5. Die Tätigkeit im Senioren-/Seniorinnenbeirat ist mit einer gleichzeitigen Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sachkundige/r Bürger/in in den Ausschüssen des Rates der Stadt Kerpen unvereinbar.
  - 5.1 Infolgedessen sind Ratsmitglieder der Stadt Kerpen sowie auch sachkundige Bürger/innen in Ausschüssen des Rates der Stadt Kerpen nicht wählbar.
  - 5.2 Gewählte Seniorenvertreter/innen, die während ihrer Amtsperiode im Senioren-/Seniorinnenbeirat Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in eines Ausschusses der Stadt Kerpen werden, scheiden aus dem Senioren-/Seniorinnenbeirat aus.
6. Personen, die infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, sind nicht in den Senioren-/Seniorinnenbeirat wählbar.
7. Der Ausschluss des Wahlrechtes richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NW.

#### **§ 4 Wahlzeit/Wahltermin**

1. Die Seniorenvertreter/innen des Senioren-/Seniorinnenbeirates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Kerpen gewählt. Die Wahl findet innerhalb von 4 Monaten nach der Kommunalwahl statt. Der Wahltag wird von dem/der Wahlleiter/in festgelegt.
2. Die Amtszeit der Seniorinnenvertreter/innen beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Bis zur Konstituierung des neuen Senioren-/Seniorinnenbeirates führen die bisherigen Seniorenvertreter/innen ihr Amt fort.

#### **§ 5 Wahlorgane**

1. Wahlorgane sind:
  - 1.1 Der/Die Beigeordnete als Wahlleiter/in.
  - 1.2 der Wahlausschuss,
  - 1.3 der Wahlvorstand

## **§ 6 Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht aus:
  - 1.1 dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzende/n,
  - 1.2 aus 6 vom Ausschuss für Soziales und Integration zu bestellenden Beisitzern/Beisitzerinnen, wobei für jede/n Beisitzer/in ein/e persönliche/r Stellvertreter/in benannt wird.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 Wahlvorstand**

1. Es wird für jeden Wahlkreis ein Wahlvorstand aus Mitarbeitern der Verwaltung gebildet.
  - 1.1 Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Beisitzern.
2. Die Auszählung ist öffentlich.

## **§ 8 Wähler-/Wählerinnenverzeichnis**

1. Für jeden der nach § 3 Ziff. 2 festgelegten Wahlkreise wird ein Wähler-/Wählerinnenverzeichnis geführt.
2. In das Wähler-/Wählerinnenverzeichnis werden die gem. § 3 Ziff. 4 wahlberechtigten Kerpener Bürger/innen eingetragen.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wähler-/Wählerinnenverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt, sie werden nach Straße und Hausnummer in alphabetischer Reihenfolge geführt.
4. Die Wähler-/Wählerinnenverzeichnisse werden an fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen der Stadtverwaltung Kerpen, beginnend mit dem letzten Tag der Zustellung der Wahlunterlagen, im Amt Jugend und Soziales, Abt. 23.2, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt (§ 12 Ziffer 1.3).
5. Über Einwendungen gegen das Wähler-/Wählerinnenverzeichnis zur Aufnahme einer Eintragung oder zur Streichung bzw. Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten entscheidet der/die Wahlleiter/in.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

1. Der/Die Wahlleiter/in fordert spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschläge zur Wahl der Seniorenvertreter/innen für den Senioren-/Seniorinnenbeirat einzureichen.
2. Der Vorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis des/der Bewerbers/Bewerberin unterstützt werden.
3. Ein/e Wahlberechtigte/r darf jeweils nur eine/n Bewerber/in durch seine Unterschrift unterstützen.
4. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die beim Amt für Jugend und Soziales der Stadt Kerpen, Abt. 23.2, ausgegeben werden.
5. Die Wahlvorschläge sind mit den Unterstützungsunterschriften spätestens bis zum 70. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr beim Amt für Jugend und Soziales, Abt. 23.2, einzureichen. Die Formblätter müssen in prüffähiger Schreibweise Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie die eigenhändige Unterschrift des/der Bewerbers/Bewerberin und den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Unterstützer/innen enthalten.
6. Wahlvorschläge sind ungültig:
  - 6.1 wenn sie die Erfordernisse der Ziffern 2. bis 5. nicht erfüllen,
  - 6.2 wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen sind,
  - 6.3 wenn die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Entscheidung über die Zulassung von dem/der Wahlbewerber/in beseitigt werden.

## **§ 10 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

1. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.
2. Der/Die Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis unverzüglich öffentlich bekannt.

## **§ 11 Wahlverfahren**

1. In jedem Wahlkreis muss die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge jeweils mindestens um 1 größer sein als die Zahl der zu wählenden Seniorenvertreter/innen. Anderenfalls findet in dem betreffenden Wahlkreis eine Wahl der Seniorenvertreter/innen für den Senioren-/Seniorinnenbeirat nicht statt.
2. Die Wahlbewerber/innen sind auf einem Stimmzettel je Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Beruf, Straße und Hausnummer aufzuführen.

3. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
4. Der/Die Bewerber/in bzw. die drei Bewerber/innen (§ 2) mit der höchsten Stimmenzahl ist/sind als Seniorenvertreter/innen in den Senioren-/Seniorinnenbeirat der Stadt Kerpen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die nächsten Bewerber/innen eines jeden Wahlkreises sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker/innen. Sie werden bei Ausscheiden eines/einer gewählten Seniorenvertreters/in von dem/der Wahlleiter/in in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Nachfolger/in berufen.
6. Findet in einem Wahlkreis mangels der erforderlichen Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen (§ 11 Ziff. 1) keine Wahl statt, so beruft der/die Wahlleiter/in die verfügbaren namentlich genannten Bewerber/innen des Wahlkreises als Seniorenvertreter/innen in den Senioren-/Seniorinnenbeirat.
  - 6.1 Sollte die erforderliche Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen für den Wahlkreis nicht erreicht worden sein, dann haben die Seniorenverbände aus dem Wahlkreis, in der keine Wahl stattgefunden hat, ein Vorschlagsrecht von Kandidaten/Kandidatinnen. Dies gilt ebenso im Falle des Ausscheidens eines/einer Seniorenvertreters / Seniorenvertreterin.
  - 6.2 Diese Kandidaten/Kandidatinnen sind dem/der Wahlleiter/n in der gewünschten Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer und Wohnort zur Berufung in den Senioren/Seniorinnenbeirat mitzuteilen. Bei mehreren Nennungen entscheidet das Los.

## **§ 12**

### **Wahlbekanntmachung, Wahlhandlung**

1. Der/Die Wahlleiter/in gibt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag bekannt:
  - 1.1 die Wahlkreise, in denen eine Wahl durchgeführt wird,
  - 1.2 den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten; dieser Zeitpunkt muss mindestens vier Wochen vor dem Wahltag liegen,
  - 1.3 zu welchem Zeitpunkt die Wähler-/Wählerinnenverzeichnisse im Amt für Jugend und Soziales, Abt. 23.2, ausgelegt werden (§ 8 Ziff. 4),
  - 1.4 Hinweise über das Briefwahlverfahren,
  - 1.5 den letzten Tag, an dem die Wahlunterlagen beim Amt für Jugend und Soziales, Abt. 23.2, eingegangen sein müssen (Wahltag).
2. Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
  - einen Stimmzettel
  - einen Wahlumschlag
  - einen Wahlschein mit Versicherung an Eides Statt
  - einen Wahlbriefumschlag
  - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

### **§ 13**

#### **Eingang der Briefwahlunterlagen und Auszählung der Stimmen**

1. Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr beim Amt für Jugend und Soziales der Stadt Kerpen, Abt. 23.2, eingegangen sein.
  - 1.1 Der Wahlvorstand ermittelt am Tag nach dem Wahltag das Wahlergebnis.
2. Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.
3. Die Zurückweisung von Wahlbriefen richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NW.
4. Ungültig sind Stimmzettel nach Maßgabe der Kommunalwahlordnung NW.
5. Über die Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

### **§ 14**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss stellt spätestens am zwölften Tag nach dem Wahltag das Wahlergebnis anhand der Wahlniederschriften für jeden Wahlkreis fest.
2. Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlkreis, in dem eine Wahl stattgefunden hat, fest:
  - 2.1 Der/Die eine/n bzw. die drei gewählten Seniorenvertreter/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
  - 2.2 Die Nachrücker/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
3. Der/Die Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.
4. Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er/Sie unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Integration über das Wahlergebnis.

### **§ 15**

#### **Konstituierung des Senioren-/Seniorinnenbeirates**

1. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration lädt die gewählten bzw. die gem. § 11, Abs. 6 vom Wahlleiter berufenen Seniorenvertreter/innen zur konstituierenden Sitzung ein.
2. Der Senioren-/Seniorinnenbeirat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin.

**§ 16  
Allgemeines**

1. Soweit in dieser Wahlordnung keine ausdrückliche andere Regelung enthalten ist, gelten für den Ablauf der Wahl die Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, des Kommunalwahlgesetzes NW, der Kommunalwahlordnung NW und der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
2. Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung werden durch Aushang in dem nach der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vorgesehenen Bekanntmachungskasten und im Internet vollzogen. Darüber hinaus erfolgen Mitteilungen an die Presse.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26.07.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kerpen, den

Marlies Sieburg  
Bürgermeisterin